



Amtssigniert. SID2012091050393
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Verkehrsreferat

Armin Raich

Telefon +43(0)512/5344-5120

Fax +43(0)512/5344-5105

bh.innsbruck@tirol.gv.at

GEMEINDEAMT INZING		
29. Sep. 2012		
Blg:	Zahl:	Bgm:

DVR:0016063

Verkehrsverhältnisse Inzing

Neuerordnung von Verkehrsverboten, Verkehrsvorrängen und Verkehrshinweise

Geschäftszahl 4-1236-18-2-2012

Innsbruck, 24.09.2012

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wie folgt:

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verordnet die, in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Ordnungsplan für die Gemeinde Inzing, des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter – Hirschhuber OG, A-6060 Hall, Sewerstraße 3, Datum 20.9.2012, Plannr. Kataster Inzing-Dorf – ohne SW, eingezeichneten Verkehrsverbote, Verkehrsvorränge und Verkehrshinweise.

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 – <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck>

Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3R##

§ 2

Die für den Bereich, der aus dem in § 1 dieser Verordnung genannten Plan ersichtlich ist, gleichartigen, derzeit geltenden Verkehrsverbote, Verkehrsvorränge und Verkehrshinweise, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Diese derzeit geltenden Verkehrsverbote, Verkehrsvorränge und Verkehrshinweise treten mit der Entfernung der derzeit angebrachten Verkehrszeichen außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit ihrer Kundmachung durch:

Anbringung der Verkehrsverbotszeichen, Verkehrsvorrangzeichen und der Verkehrshinweiszeichen gemäß dem Ordnungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter – Hirschhuber OG, A-6060 Hall, Sewerstraße 3, Datum 20.9.2012, Plannr. Kataster Inzing-Dorf – ohne SW, an den angegebenen Grenzpunkten, die sich auf das Tiroler Rauminformationssystem (TIRIS), Digitale Katastermappe (DKM), Themen, Staats- und Grenzpunkte, Themensuche für die KG 81303 (Inzing), beziehen, in Kraft. Die Verkehrsvorrangzeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind nach Maßgabe des genannten Ordnungsplans, gem. § 51 Abs. 2 StVO 1960 im Ortsgebiet, höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen.

Für den Bezirkshauptmann

Raich

Ergeht an (per E-Mail):

1. Gemeinde Inzing mit dem Ersuchen die angeführten Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu setzen und in weiterer Folge den Aktenvermerk (§16 AVG) sowie eine Fotodokumentation der verordneten Verkehrszeichen über die Anbringung in der das Verkehrszeichen und der Standort des Verkehrszeichens sowie der Bodenmarkierung erkennbar ist, zu übermitteln.
2. Baubezirksamt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Valiergasse 1 mit dem Ersuchen die angeführten Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu setzen und in weiterer Folge den Aktenvermerk (§16 AVG) sowie eine Fotodokumentation der verordneten Verkehrszeichen über die Anbringung in der das Verkehrszeichen und der Standort des Verkehrszeichens sowie der Bodenmarkierung erkennbar ist, zu übermitteln
3. Polizeiinspektion Zirl, zur Kenntnis
4. Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis
5. Landwirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis
6. Arbeiterkammer Tirol, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis